

Landgericht Frankfurt am Main

2-21 O 143/03

Lt. Protokoll
verkündet am
16.10.2006

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

Urkundenvorbehaltsurteil

In dem Rechtsstreit

██████████ Koch, Zur Eisernen Hand 25, 64367 Mühlthal,

Klägers,

gegen

die Republik Argentinien, vertr.d.d. Präsidenten Nestor Kirchner, Rua 9 de Julio (casa rosa), Buenos Aires, Argentinien, vertr.d.d. Botschafter der Republik Argentinien, Dorotheenstraße 89, 10117 Berlin,

Beklagte,

(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sirba, Gerichtsfach 115)

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 21. Zivilkammer - durch Richter am Landgericht Kurz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.09.2006 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger

1. 56.242,11 € Zug um Zug gegen Aushändigung der Inhaberschuldverschreibungen zu WKN 130860 mit den lfd. Nummern [REDACTED] und [REDACTED] über 100.000,-- DM bzw. 10.000,-- DM zu zahlen;
2. weitere 12.577,77 € Zug um Zug gegen Aushändigung der Zins-scheine Nr. 6 und 7 zu den Inhaberschuldverschreibungen zu WKN 130860 mit den lfd. Nummern [REDACTED] und [REDACTED] zu zahlen;
3. 10,25 % Zinsen aus 56.242,11 € seit dem 07.02.2003 zu zahlen;

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Beklagten bleibt die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorbehalten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung des Klägers gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der vollstreckbaren Beträge abzuwenden, wenn der Kläger nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte im Urkundsverfahren auf Zahlung einer von dieser begebenen Staatsanleihe in Anspruch.

Die Beklagte emittierte im Jahr 1996 Inhaber-Teilschuldverschreibungen in unterschiedlicher Stückelung u.a. zu der Wertpapierkennnummer (WKN) 130 860 über insgesamt eine Milliarde DM, zu 10,25 % Zinsen, diese zahlbar jeweils am 06.02. eines jeden Jahres.

Wegen der Anleihebedingungen zu dieser Emission im Einzelnen wird auf Blatt 7 der Akte verwiesen.

Am 12.12.2001 rief die Beklagte aufgrund einer seit mehreren Jahren anhaltenden wirtschaftlichen Krise mit dem Gesetz Nummer 25.561 den nationalen Notstand „auf sozialem, wirtschaftlichem, administrativem, finanziellem und währungspolitischem Gebiet“ aus. In Umsetzung einer hierzu ergangenen Verordnung setzte die Beklagte ihren Auslandsschuldendienst, u.a. für die hier in Frage stehenden Anleihen seit dem Jahr 2002 aus. Das Gesetz wurde zunächst bis zum 31.12.2004, dann bis zum 31.12.2005 und schließlich bis zum 31.12.2006 verlängert. Die Beklagte hat ferner den Anleihegläubigern ein bis zum 25.02.2005 befristetes Umtauschangebot unterbreitet, in dessen Umsetzung Altgläubiger mit einem Anlagevolumen von ca. 62,2 Milliarden US-\$ auf knapp drei Viertel ihrer Forderungen verzichtet haben.

In einer Rede vor dem Kongress erklärte der Staatspräsident der Beklagten im Frühjahr 2005 die Zahlungsunfähigkeit seines Landes für überwunden (Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 06.03.2005).

Zum Jahreswechsel 2005/2006 zahlte die Beklagte vor Ablauf der Fälligkeit ihre beim Internationalen Währungsfonds bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 9,9 Milliarden US-\$ zurück.

In einer weiteren Rede im Juni 2006 erklärte der Staatspräsident Kirchner, es sei gelungen, Argentinien aus der schweren Krise herauszuführen, die Schulden beim IWF zurückzuführen, den privaten Besitzern von Staatsanleihen einen „historischen“ Ab-

schlag abzutrotzen und die Wirtschaft wieder auf Wachstumskurs zu bringen (F.A.Z vom 20.06.2006).

Der Kläger behauptet, er sei Inhaber der folgenden Inhaberschuldverschreibung nebst Zinscoupons:

WKN 130 860 lfd. Nummern [REDACTED] und [REDACTED] über 10.000,-- DM bzw. 100.000,-- DM nebst den jeweiligen Zinsscheinen Nummern 6 und 7;

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn

1. 56.242,11 € Zug um Zug gegen Vorlage der Inhaberschuldverschreibungen zu WKN 130860 mit den lfd. Nummern [REDACTED] und [REDACTED] über 100.000,-- DM bzw. 10.000,-- DM zu zahlen;
2. weitere 12.577,77 € Zug um Zug gegen Vorlage der Zinsscheine Nr. 6 und 7 zu den Inhaberschuldverschreibungen zu WKN 130860 mit den lfd. Nummern [REDACTED] und [REDACTED] zu zahlen;
3. 10,25 % Zinsen aus 56.242,11 € seit dem 07.02.2003 zu zahlen;
4. die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus den Zinsbeträgen der Zinsscheine Nr. 6 und 7 seit den Fälligkeitstagen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen sowie

ihr die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorzubehalten.

Sie ist der Ansicht, die Klage sei im Hinblick auf die Regel des Artikel VIII Abschnitt 2(b) Satz 1 des IVF-Übereinkommens unzulässig.

Der Klagbarkeit des Anspruchs stehe zudem das Notstandsgesetz der Beklagten entgegen. Der Notstand dauere nach wie vor an, eine Missachtung dieses Gesetzes stelle sich als völkerrechtswidriger Eingriff in die Hoheitsrechte der Beklagten dar. Jedenfalls sei die Notlage der Beklagten im Rahmen eines völker- und zivilrechtlichen Notstands zu berücksichtigen. Diese bestehe auch fort, wie sich aus einer Er-

klärung ihres Vertreters für finanzielle Angelegenheiten vom 25.04.2006 sowie der Relation der Verschuldung zum Bruttoinlandsprodukt ergebe. Eine Verzinsung der Zinsscheinbeträge könne wegen des Verbotes von Zinseszinsen nicht verlangt werden.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme der Originale der oben erwähnten Schuld- und Teilschuldverschreibungen sowie der Originale der Zinsscheine. Auf den Inhalt des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 08.09.2006 (Blatt 114ff der Akte) wird insoweit verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet, denn der Kläger kann von der Beklagten die Zahlung der begehrten Summe verlangen.

1.

Die Klage ist zulässig, ihr steht insbesondere nicht Artikel VIII Abschnitt 2(b) Satz 1 des IWF-Übereinkommens entgegen.

Die Kammer hat bereits mit Urteil vom 14.03.2003 (2-21 O 294/02, WM 2003, 783ff) entschieden, dass diese Regelung auf Schuldverschreibungen der hier fraglichen Art keine Anwendung findet. Die von der Beklagten begebenen Anleihen sind nämlich nicht den Devisenkontrakten im Sinne des IWF-Übereinkommens, sondern vielmehr dem Kapitalverkehr zuzuordnen, weil sie hauptsächlich der Übertragung von Kapital und nicht lediglich dem laufenden Zahlungsverkehr dienen. Dies gilt im Hinblick auf die langfristige Bindung der Anlagebeträge auch für die hieraus fließenden Zinszahlungen (Urteil der Kammer, aaO).

Das Oberlandesgericht hat mit seinem Urteil vom 27.06.2006 (8 U 110/03) in einem Parallelverfahren diese Auffassung bestätigt, so dass die Kammer keine Veranlassung sieht, von ihrer bisherigen Auffassung abzuweichen.

2.

Der Klageantrag ist hinreichend bestimmt.

Die Identifizierung des vom Kläger begehrten Ausspruchs ist nicht ausschließlich auf den wörtlich formulierten Antrag beschränkt, sondern kann sich auch aus einer Auslegung desselben in Verbindung mit den Ausführungen der Begründungsschrift herleiten lassen. Das Erfordernis eines bestimmten Antrags ist bei einer Zahlungsklage vor dem Hintergrund eines vollstreckungsfähigen Inhalts des etwaigen Urteils zu sehen, gegen den bei einer eindeutigen Bezifferung eines Geldbetrages keine Bedenken ersichtlich sind. Der Antrag ist aber auch der Auslegung zugänglich, zumal die nach § 253 ZPO erforderlichen Angaben zum Anspruchsgrund und dem Verfahrensgegenstand schon dem Wortlaut nach erst aus der Klageschrift selbst erwartete werden (vgl. Baumbach, 64. Aufl., § 253 ZPO, Anm. 31,39). Nachdem der Kläger seinen Anspruch im Urkundsverfahren verfolgt und zur Untermauerung die jeweils zugrunde liegenden Papiere zunächst in Kopie, später dann im Original präsentiert hat, bestehen hinsichtlich der eindeutigen Zuordenbarkeit keinerlei Bedenken. Dies gilt auch für die im Protokoll vermerkte konkrete Antragsstellung „gegen Vorlage der Inhaberschuldverschreibungen“, denn durch die vorherige ausdrückliche Überprüfung der einzelnen Dokumente sowie deren ausdrückliche Erfassung im Terminprotokoll sind Missverständnisse ausgeschlossen. Die sklavische Wiederholung einer Auflistung käme insoweit einer sinnlosen Förmerei gleich, zumal die Zuordnung durch den Urteilstenor zweifelsfrei ermöglicht wird.

3.

Die Klageforderung ist materiell auch begründet.

Den Anleihebedingungen zufolge kann der Kläger aus den jeweiligen Urkunden die von ihm bezifferten Zahlungen zu den berechneten Zeitpunkten verlangen, und zwar Zug um Zug gegen Übertragung der Dokumente, § 793 BGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 bzw. 3 der Bedingungen. Die vom Kläger begehrte und in der Urkunde ver-

briefte Nominalsumme ist unterdessen zur Rückzahlung fällig, die Berechnung des Klägers wird insoweit von der Beklagten auch nicht in Abrede gestellt.

4.

Die Beklagte kann sich der Forderung gegenüber auch nicht auf einen völkerrechtlich beachtlichen Staatsnotstand berufen.

a)

Es ist dabei schon grundsätzlich fraglich, ob ein Rückgriff auf dieses Institut ungeachtet der verfassungsrechtlichen Fragestellung nach seiner Existenz im vorliegenden Fall überhaupt tragfähig wäre. Die Beklagte hat im Rahmen der Anleihebedingungen, § 11 Abs. 5 bzw. 12 Abs. 4 ausdrücklich auf „derzeitige oder künftige Immunität (aus hoheitlichen oder sonstigen Gründen)...“ verzichtet. Ein solcher Verzicht ist, wie die Kammer im o.a. Urteil ausgeführt hat, zulässig. Die Beklagte hat sich damit aber auch aus freien Stücken in die Stellung eines gegenüber den Anleihegläubigern gleichwertigen „Privatpartners“ begeben, so dass sie sich auf sämtliche Rechte, die sich aus der Souveränität eines Staates ergeben könnten, auch nicht mehr berufen darf. Maßstab für anspruchshindernde Einwendungen dürften daher bestenfalls die Aspekte sein, die auch einem privaten Schuldner zur Seite stehen.

b)

Im Übrigen liegt ein solcher Staatsnotstand auch zur Überzeugung der Kammer jedenfalls jetzt nicht mehr vor.

Trotz der mehrfachen Verlängerung des Notstandsgesetzes sind die der wirtschaftlichen Berichterstattung sowie den Äußerungen der offiziellen Repräsentanten der Beklagten zu entnehmenden Anzeichen unmissverständlich. Bereits im März 2005 hat der Staatspräsident der Beklagten die Zahlungsunfähigkeit seines Landes „für überwunden“ erklärt. Ein Kredit des IWF in fast zweistelliger Milliardenhöhe ist vor Eintritt der Fälligkeit zurückgeführt worden. Der Präsident des Landes hat in einer weiteren Rede im Juni 2006 nochmals betont, dass es gelungen sei, „Argentinien aus der schweren Krise herauszuführen ... und die Wirtschaft wieder auf Wachstumskurs zu bringen. Der Hinweis darauf, dass man privaten Besitzern von Staatsanleihen einen historischen Abschlag „abgetrotzt“ habe, nährt auch nicht zwangsläufig die Vermutung, die Einstellung der Zahlungen sei mit einer andauernden wirtschaftli-

chen Notsituation zu begründen. Wie gerichtsbekannt ist, hat die Beklagte unterdessen auch eine neue Anleihe aufgelegt, deren Kapitaldienst regelmäßig bedient wird. Den Äußerungen ihres Präsidenten zufolge sind von Zahlungen der Beklagten auch nur jene Gläubiger ausgeschlossen, die dem Umtausch der alten Anleihen bei gleichzeitigem Verzicht auf einen Großteil der Forderung nicht zugestimmt haben. Eine nachvollziehbare Begründung dafür, dass die verschiedenen Gläubiger trotz der angeblich fortdauernden Krise unterschiedlich behandelt werden, hat die Beklagte nicht geliefert. Für die Annahme, dass die Beklagte nach wie vor durch den Schuldendienst in ihrer Existenz bedroht sein sollte, liegen deshalb, gerade auch unter Berücksichtigung der eindeutigen Erklärungen ihrer Vertreter, keinerlei Anzeichen mehr vor.

Das Oberlandesgericht hat diese Bewertung in dem oben zitierten Urteil unter Hinweis auf die verschiedenen Presseverlautbarungen sowie außerdem eine Entscheidung des Schiedsgerichts der Weltbank in der Sache CMS Gas Transmission Company vs. Republic of Argentina (Urteil des OLG, aaO, Seite 14f) gleichermaßen vorgenommen und das Bestehen eines Staatsnotstands verneint. Die Kammer schließt sich den aus den Verlautbarungen gezogenen Schlussfolgerungen ausdrücklich an.

c)

Aus den dargelegten Gründen ist es der Beklagten auch verwehrt, sich auf die Grundsätze eines allgemeinen zivilrechtlichen Notstands zu berufen. Auch dieser setzt eine „unmittelbare Gefahrenlage“ voraus, an der es, wie oben ausgeführt, jedenfalls fehlt. Zudem wäre insoweit auch fraglich, ob diese Gefahrenlage generell nicht eine Situation darstellt, die eventuelle Vollstreckungshandlungen, nicht aber eine Entscheidung über die Zahlungsverpflichtung selbst tangieren kann.

d)

Für die Besonderheiten des Urkundsverfahrens ist schließlich festzuhalten, dass die Einwendungen der Beklagte keine solchen darstellen, die im Rahmen der gewählten Verfahrensart statthaft wären. Die Ausführungen der Beklagten zur wirtschaftlichen Situation des Landes sind urkundlich nicht belegt und könnten somit bestenfalls im Rahmen eines Nachverfahrens den Gegenstand der Erörterung bilden.

9

5.

Der verfolgte Zinsanspruch, soweit diese Forderung nicht mit den Zinsscheinen selbst unterlegt wird, resultiert aus § 2 Abs. 2 der Anleihebedingungen.

Der mit den Anträgen zu 3. und 4. verfolgte weitere Zinsanspruch konnte indessen nicht zugesprochen werden, weil es sich dabei um solche auf die bereits – verbrief- ten – Zinsen der Anleihe selbst und damit Zinseszinsen im Sinne des § 289 BGB handelt.

6.

Gründe für eine erneute Aussetzung des Verfahrens sind nicht ersichtlich. Auch der Bestand eines völkerrechtlich relevanten Notstandsrechts ist im Hinblick auf die aktuell nicht mehr ausreichend beschriebene wirtschaftliche Lage, die eine solche Gesetzgebung rechtfertigen könnte, nicht mehr vorgreiflich für die Entscheidung des Rechtsstreits.

7.

Die Kostenentscheidung beruht, da der auf Leistung Zug um Zug gegen Aushändi- gung der Papiere umgestellte Antrag, zwar ein wesensgleiches Minus, indessen ein solches ohne eigenen substantziellen Wert, und der abgewiesene Teil lediglich eine geringen Betrag der Nebenforderungen betrifft, auf § 92 Abs. 2 ZPO.

Der zugunsten der Beklagten auszusprechende Vorbehalt hat seine Grundlage in § 599 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit in den §§ 708 Nr. 4, 711 ZPO.

Kurz

Richter am Landgericht



Ausgegeben: Okt. 2006

als Grundbeamter der Geschäftsstelle